

DI / Motion Lehmann-Rorschacherberg vom 19. Februar 2008

Keine Ungleichbehandlung von St.Galler Bürgerinnen und Bürgern bei Ergänzungsleistungen

Antrag der Regierung vom 18. März 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Das Anliegen ist nicht motionsfähig. Der neue Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hält fest, dass der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt keine neue Zuständigkeit begründet. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Durchführungsstellen angewiesen, diese neue Zuständigkeitsregel für Heimfälle nur auf neue Ergänzungsleistungsfälle bzw. auf bestehende Ergänzungsleistungsfälle, in denen sich unter dem neuen Recht Änderungen (Eintritt ins Heim, Kantonswechsel) ergeben, anzuwenden. Da die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt, ist ein kantonaler Erlass in dieser Frage nicht möglich.

Anzumerken ist, dass jede übergangsrechtliche Regelung zwangsläufig zu Ungleichbehandlungen führt. Je nach Konstellation könnte eine Schlechterstellung auch bei Umsetzung der neuen Regelung auf die bisherigen Fälle eintreffen. Nötig ist eine Gesamtbetrachtung und nicht ein isolierter Vergleich mit einem anderen Kanton. Zudem gibt es bei dieser Lösung nicht nur Verlierer, sondern auch Gewinner. Hauptproblem ist das offenkundig gewordene grosse interkantonale Gefälle, da die einzelnen Kantone für die Heimfinanzierung unterschiedliche Lösungen kennen (Subjekt- und/oder Objektfinanzierung).